

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

20.07.1983

2.61.19 Nr. 1

Ordnung des Instituts für Ernährungswissenschaft

	<i>Institut für Ernährungswissenschaft</i>	<i>Zustimmung StA II</i>
<i>Ordnung</i>	30.06.1982	28.02.1983

Gemäß § 27 Abs. 3 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 6. Juni 1978 (GVBl. II 70-80) hat das Direktorium des Instituts am 30.6.1982/28.2.1983 die folgende Ordnung erlassen:

Institutsordnung des Instituts für Ernährungswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Der Institutsordnung des Instituts für Ernährungswissenschaft werden die allgemeinen Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung der wissenschaftlichen Betriebseinheiten und wissenschaftlichen Zentren der Justus-Liebig-Universität Gießen (Erlaß vom 12.11.1981 - V A 3.1 - 423/301 - 169 -) MUG 2.60.00 Nr. 1 zugrunde gelegt.¹⁾

In Ergänzung hierzu wird folgende Benutzungsordnung beschlossen (Beschuß des Direktoriums vom 30.06.1982).

Punkt 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Ernährungswissenschaft ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) und aus dem Hessischen Universitätsgesetz (HUG). Unbeschadet der Informationsverpflichtung nach § 6 HUG ist über Personalvorgänge, geplante und laufende Forschungsvorhaben sowie bisher noch nicht publizierte wissenschaftliche Ergebnisse, die den Mitgliedern und Angehörigen aufgrund ihrer Tätigkeit am Institut für Ernährungswissenschaften bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

Punkt 2 Unfallverhütung

Jedes Institutsmitglied hat sich über die Unfallverhütungsbestimmungen zu informieren und die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

**Punkt 3
Bibliothek**

Das Institut hat eine Präsenzbibliothek die während der Dienstzeit (Montag - Freitag, 8-17 Uhr) benutzt werden kann. Bücher und Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden.

**Punkt 4
Besucher**

Der Aufenthalt privater Besucher in den Räumen des Instituts ist so kurz wie möglich zu halten und auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken.

Das Betreten des Tierstalles (Wilhelmstraße 20) ist aus hygienischen Gründen nur nach Anmeldung im Geschäftszimmer (Hauptgebäude) und in Begleitung von Mitgliedern des Instituts erlaubt.

**Punkt 5
Sorgfaltspflicht**

Wer als letzter den Arbeitsraum verläßt, ist dafür verantwortlich, daß alle nicht benötigten elektrischen Geräte (Licht, Abzüge, Heizgeräte usw.) ausgeschaltet, alle Gasflammen gelöscht und alle Wasserleitungen (auch nicht benötigte Kühlungen) zugedreht sind.

Schäden an der elektrischen Anlage, an Gas- oder Wasserleitungen sowie Gebäudeschäden aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Alle Außentüren des Instituts sind ab 18 Uhr zu verschließen.

Wer fahrlässig oder schuldhaft seine Sorgfaltspflicht verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden.

Gießen, den 30. Juni 1982/28. Februar 1983

gez. Menden
Geschäftsführender Direktor